

12. November 2021, 16:26 Uhr Finanzen

Dienstrad: Wie muss der geldwerte Vorteil versteuert werden?

Direkt aus dem dpa-Newskanal

Berlin (dpa/tmn) - Egal ob Pedelec oder normales Rad - viele Firmen stellen ihrer Belegschaft Dienstfahräder zur dauerhaften beruflichen und privaten Nutzung zur Verfügung. Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können sich Steuervorteile ergeben. Darauf macht die Bundessteuerberaterkammer in Berlin aufmerksam.

Über die steuerliche Einordnung entscheidet die Art der Überlassung: Möglich sind eine Gehaltsumwandlung oder die vollständige Finanzierung.

Geldwerter Vorteil muss versteuert werden

Wenn die Fahrräder oder E-Bikes per Gehaltsumwandlung überlassen werden, unterliegt der geldwerte Vorteil, der sich aus der privaten Nutzung ergibt, der Lohn- beziehungsweise Einkommensteuer.

Seit dem 1. Januar 2020 ist dieser Vorteil monatlich nur noch mit 0,25 Prozent der Preisempfehlung des Herstellers zu versteuern. Für Räder, die vor dem 1. Januar 2020 überlassen wurden, wird monatlich ein Prozent beziehungsweise 0,5 Prozent des Listenpreises veranschlagt.

Steuer- und beitragsfrei ist die private Nutzung bei der Überlassung des Fahrrads oder E-Bikes durch den Betrieb hingegen dann, wenn diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt.

Entfernungspauschale kann geltend gemacht werden

Auf diese Bestimmungen für betriebliche Fahrräder und E-Bikes kann sich die Belegschaft dann

berufen, wenn das Fahrrad beziehungsweise E-Bike weder kennzeichen- beziehungsweise versicherungspflichtig ist und somit verkehrsrechtlich nicht als Kraftfahrzeug gilt.

Ein weiterer Vorteil: Anders als bei Dienstwagen muss bei der Überlassung von dienstlichen Fahrrädern der Weg zur Arbeit nicht versteuert werden. Darüber hinaus kann die Entfernungspauschale für den Arbeitsweg in Höhe von 0,30 Euro beziehungsweise 0,35 Euro je Kilometer auch mit dem Dienstrad geltend gemacht werden.

Von der Regelung können auch Selbstständige, Freiberufler und Gewerbetreibende mit betrieblichen Rädern profitieren. Denn sie müssen für die private Nutzung weder Einkommen- noch Umsatzsteuer zahlen.

© dpa-infocom, dpa:211111-99-961169/4

Bestens informiert mit SZ Plus – 4 Wochen kostenlos zur Probe lesen. Jetzt bestellen unter: www.sz.de/szplus-testen

URL: www.sz.de/dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-211111-99-961169

Copyright: Süddeutsche Zeitung Digitale Medien GmbH / Süddeutsche Zeitung GmbH

Quelle: Direkt aus dem dpa-Newskanal